

## Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflicht-Versicherung für Hundeausbilder (BBR Hund) (Ausgabe März 2014)

- 1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als
- 1.1 angestellter Hundeausbilder inkl. 4 Hilfspersonen oder
- 1.2 freiberuflicher Hundeausbilder inkl. 4 Hilfspersonen
- 2 Mitversichert ist/sind
- 2.1 die Ausbildung in Theorie und Praxis
- 2.2 die Durchführung von Veranstaltungen und Ausflügen und aus den damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen
- 2.3 die Verwendung von Übungsgeräten zu Unterrichtszwecken.
- 2.4 abweichend von Ziff. 7.9 AHB – auch die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen bei Aufenthalt bis zu einem Jahr. Ausgeschlossen bleiben Versicherungsfälle, die in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemacht werden sowie Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages. Die Leistung des Versicherers erfolgt ausschließlich in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Gegenwert (laut Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abgeführt ist.
- 2.5 Der Verlust fremder Schlüssel.  
Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 70.000,00 EUR je Schadenereignis.
- 2.6 Schäden an den auszubildenden Hunden durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder seines Betriebspersonals.  
Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 1.000,00 EUR je Hund und maximal 10.000,00 EUR je Schadenereignis.
- 2.7 der Nebenerwerbsverkauf (z.B. Hundezubehör, Katzenfutter) bis zu einem Jahresumsatz von 10.000,00 EUR. Nicht versichert ist die Produkthaftpflicht.
- 3 Nicht versichert ist die Haftpflicht
- 3.1 aus Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Besitz oder Führen von Kraftfahrzeugen, Motorbooten und mit Hilfsmotoren versehenen Fahrzeugen jeder Art.
- 3.2 der Prüflinge und Teilnehmer an den Veranstaltungen
- 3.3 des Versicherungsnehmers als Tierhalter
- 3.4 aus Arbeitsunfällen nach folgender Besonderen Bedingung:  
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

BD\_HAF\_BBHUA\_20140101